

7 O 271/19

Verkündet am 19.03.2020

gez.

in
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle



Landgericht Itzehoe

Urteil

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

TARGOBANK AG, vertreten durch d. Vorstand, Kasernenstraße 10, 40213 Düsseldorf

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

gegen

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwältin **Réka Lödi**, Hufnerweg 3, 24782 Büdelsdorf, Gz.:

wegen Darlehensrückzahlung

hat die 7. Zivilkammer des Landgerichts Itzehoe durch den Richter am Landgericht Olsen als Einzelrichter auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 23.01.2020 für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin trägt die Kosten des Rechtsstreits.
3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Die Klägerin macht Ansprüche aus einem Darlehensvertrag über ein Verbraucherdarlehen geltend.

Die Klägerin, die seinerzeit unter der Bezeichnung Citibank Privatkunden AG & Co. KGaA firmierte, schloss mit der Beklagten unter dem 27.07.2007 einen Kreditvertrag über einen Nettokredit in Höhe von 13.786,02 € nebst Kreditversicherungsbeitrag in Höhe von 2.445,09 € sowie eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 486,93 € nebst Zinsen. Der Gesamtbetrag belief sich auf 23.636,74 €, die mit einem Zins von 11,99 % und einem angegebenen Effektivzins von 13,91 % in 72 Raten in Höhe von 327,50 € bzw. 384,24 € bis zum 09.08.2013 zu zahlen waren. Der Vertrag enthält eine Widerrufsbelehrung. Zu den weiteren Einzelheiten wird Bezug genommen auf die Anlage 1, Bl. 14 d. A.

Bis August 2008 bediente die Beklagte die Kreditraten pünktlich und regelmäßig, bis nach einer Teilzahlung über 163,80 € am 22.09.2008 weitere Zahlungen ausblieben. Nach einer Mahnung unter dem 10.11.2008 kündigte die Klägerin den Kreditvertrag unter dem 10.12.2008 und machte 15.536,34 € Restforderung geltend. Nach Kündigung des Vertrages sind weitere Zahlungen bis zum Oktober 2013 eingegangen, zuletzt am 04.10.2013.

Mit der Klage macht die Klägerin nach vorangegangenem Mahnverfahren mit Zustellung des Mahnbescheids am 04.07.2019 die nach ihrer Auffassung bestehende Restforderung nebst Inkassogebühren geltend.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin 10.906,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszins seit dem 05.10.2013 sowie weitere Verzugszinsen in Höhe von 2.776,33 € zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte wendet Verjährung ein. Sie ist der Auffassung, die Hemmung des § 497 Abs. 3 S. 3 BGB sei auf den vorliegenden Fall nicht anwendbar.

Zum weiteren Vorbringen wird Bezug genommen auf das Sitzungsprotokoll vom 23.01.2020, Bl. 70 d. A. sowie den Inhalt der zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze.

Der Beklagten ist nach Versagung des Prozesskostenhilfesuchs durch das erkennende Ge-

richt mit Beschluss des Schleswig-Holsteinischem Oberlandesgerichts vom 02.03.2020 Prozesskostenhilfe bewilligt worden. Zu den Einzelheiten wird Bezug genommen auf den vorgenannten Beschluss.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist unbegründet. Dabei kann dahinstehen, ob der geltend gemachte Anspruch der Höhe nach gerechtfertigt ist, woran Zweifel bestehen.

Denn die Klage ist auf die von der Beklagten bereits in der Klageerwiderung erhobene Einrede der Verjährung (§ 214 Abs. 1 BGB) abzuweisen, weil die Klageforderung verjährt ist.

Dabei kann zugunsten der Klägerin unterstellt werden, dass die Beklagte durch den Zugang des Kündigungsschreibens in Verzug geriet. In diesem Fall war die Verjährung der Ansprüche auf Darlehensrückerstattung und Zinsen vom Eintritt des Verzugs nach § 497 Abs. 1 BGB bis zu ihrer Feststellung in einer in § 197 Abs. 1 Nr. 3-5 BGB bezeichneten Art gehemmt, jedoch nicht länger als zehn Jahre von ihrer Entstehung an. Unzutreffend ist nämlich die Ansicht der Klägerin, an die zehnjährige Hemmung nach § 497 Abs. 3 S. 3 BGB schließe sich die dreijährige Regelverjährung an. Richtig ist vielmehr, dass die von § 497 Abs. 3 Satz 3 BGB erfassten Ansprüche spätestens 10 Jahre nach ihrer Entstehung verjähren, wenn die Hemmung nach § 497 Abs. 3 Satz 3 BGB nicht rechtzeitig vor ihrem Ablauf durch einen anderen Hemmungstatbestand abgelöst wird. Das ergibt sich zum einen aus dem Wortlaut des § 497 Abs. 3 Satz 3 BGB, wonach die Hemmung "nicht länger als zehn Jahre" von der Entstehung des Anspruchs an dauert. Zum anderen folgt die Regelung in § 497 Abs. 3 Satz 3 BGB der Regelung in § 199 Abs. 3 Nr. 1 BGB. Anerkannt ist daher, dass mit Ablauf der Zehnjahresfrist § 217 BGB Anwendung findet (vgl. Mü-Ko-Schürnbrand, BGB, 6. Aufl., § 497 Rz. 33). Für § 214 BGB kann nichts anderes gelten. Es ist nichts dafür ersichtlich, dass der Gesetzgeber im Bereich des Verbraucherkreditrechts eine von der sonstigen Systematik des BGB abweichende Regelung schaffen wollte, nach der Verjährung häufig erst rund 13 Jahre nach Anspruchsentstehung eintreten würde (OLG Hamm, Beschluss vom 29. Dezember 2015 – I-31 W 82/15 –, Rn. 2 - 3, juris; Schwintowski in: Herberger/Martinek/Rüßmann/Weth/Würdinger, jurisPK-BGB, 9. Aufl., § 497 BGB (Stand: 01.02.2020), Rn. 24)

Allerdings liegt der Hemmungsregelung des § 497 III 3 BGB die Überlegung zugrunde, es vor dem Hintergrund der kurzen dreijährigen Verjährungsfrist zu vermeiden, dass der Gläubiger trotz eingehender Zahlungen des Schuldners allein zur Verhinderung des Verjährungseintritts die Titu-

lierung betreiben und damit weitere Kosten zu Lasten des Schuldners verursachen muss (vgl. BGH NJW 2011, 1870, Rn. 14). Wie das Landgericht Hamburg zutreffend ausgeführt hat, entfällt die Grundlage für diese gesetzgeberische Erwägung, wenn der Schuldner die Zahlungen eingestellt und der Darlehensgeber deswegen den Darlehensvertrag gekündigt hat. Gleichwohl steht im Hinblick auf den formalen Charakter der Verjährungsregelungen der Wortlaut des § 497 III 3 BGB einer einschränkenden Auslegung entgegen. Es wäre daher nach Auffassung des OLG Frankfurt Sache des Gesetzgebers, aus den vom Landgericht Hamburg angestellten Erwägungen durch eine entsprechende Änderung des Gesetzes die erforderlichen Konsequenzen zu ziehen OLG Frankfurt, Urteil vom 09. Mai 2019 – 6 U 170/18 –, Rn. 11, juris).

Nach Auffassung des Gerichts ist jedoch § 497 Abs. 3 Satz 3 BGB verfassungskonform dahin auszulegen, dass die Vorschrift jedenfalls einen wie den vorliegenden Fall, dass die Bank die Verfolgung des Anspruchs mehr als 10 Jahren nicht betreibt, obwohl keinerlei Zahlungen seitens des Schuldners erfolgt sind, nicht erfasst. Denn eine solche Regelung verstieße gegen Art. 3 Grundgesetz, der gebietet, gleiche Sachverhalte gleich und ungleiche Sachverhalte ihrem Maß der Ungleichheit nach ungleich zu behandeln. Der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 12. September 2012 (1 BvL 11/12) ist zu entnehmen, dass eine solche Prüfung in Betracht zu ziehen ist. Zum einen benachteiligt die Vorschrift nämlich den Verbraucher gegenüber einem gewerblichen Kreditnehmer, der sich, wenn die Bank nichts unternimmt, auf die kurze Verjährungsfrist von 3 Jahren berufen kann, die ihren Sinn zum einen darin hat, ein Auflaufen der Zinsen über viele Jahre zu vermeiden, selbst wenn diese tituliert sind. Zum anderen hat die Verjährung ihren Sinn darin, dass durch weiteren Zeitablauf ist dem Schuldner zunehmend schwerer wird, sich gegen die Forderung zu verteidigen, was insbesondere deshalb von Gewicht ist, weil der Verbraucher andererseits als der gewerbliche Kreditnehmer Unterlagen mehr als 13 Jahre, wie es notwendig wäre, häufig nicht aufbewahrt. Zum anderen verkehrt die Regelung den Zweck des § 497 BGB für solche Fälle in ihr Gegenteil. Durch die veränderte Tilgungsreihenfolge soll, so der Gesetzgeber, „der Schuldner die Chance und den Anreiz erhalten“, den vor ihm liegenden Schuldenberg durch primäre Tilgung der Hauptforderung allmählich abzubauen. (BT-Drs. 11/5462, S. 26; Schwintowski in: Herberger/Martinek/Rüßmann/Weth/Würdinger, jurisPK-BGB, 9. Aufl., § 497 BGB (Stand: 01.02.2020), Rn. 11). Erreicht werden soll ferner, dass bei Zahlungsverzug das rasche Anwachsen der Schulden durch Zinseszinsseffekte gebremst wird. Damit hat der Gesetzgeber aus sozialen Gründen eine höhenmäßige Begrenzung des Ersatzes von Zinseszinsen im Wege des Schadensersatzes normiert und den Kreditgebern zugleich einen Beitrag zur Lösung der Schuldturmproblematik auferlegt. (Schwintowski in: Herberger/Martinek/Rüßmann/Weth/Würdinger, jurisPK-BGB, 9. Aufl., § 497 BGB (Stand:

01.02.2020), Rn. 12).

Die Ungleichbehandlung ist auch durch den Gesetzeszweck nicht zu rechtfertigen. Der Hemmungsregelung des § 497 III 3 BGB liegt die Überlegung zugrunde, es vor dem Hintergrund der kurzen dreijährigen Verjährungsfrist zu vermeiden, dass der Gläubiger trotz eingehender Zahlungen des Schuldners allein zur Verhinderung des Verjährungseintritts die Titulierung betreiben und damit weitere Kosten zu Lasten des Schuldners verursachen muss (vgl. BGH NJW 2011, 1870, Rn. 14). Wie das Landgericht Hamburg zutreffend ausgeführt hat, entfällt die Grundlage für diese gesetzgeberische Erwägung, wenn der Schuldner die Zahlungen eingestellt und der Darlehensgeber deswegen den Darlehensvertrag gekündigt hat (OLG Frankfurt, Urteil vom 09. Mai 2019 – 6 U 170/18 –, Rn. 11, juris). Dieser Gesetzeszweck wird in sein Gegenteil verkehrt, wenn durch die Regelung Zinsen und Kosten bis zu 13 Jahre lang auflaufen können, selbst wenn der Schuldner nichts zahlt oder zahlen kann und die Bank den Anspruch nicht verfolgt, der Schuldner sich aber nicht auf Verjährung berufen kann. Der Ansicht des OLG Frankfurt, dem könne (und müsse?) nur der Gesetzgeber abhelfen, vermag sich das Gericht nicht anzuschließen, weil in Fällen, wie dem vorliegenden, der die Ungleichbehandlung rechtfertigende gesetzgeberische Grund der Regelung konterkariert wird. Die Regelung in der derzeit herrschenden uneingeschränkten Auslegung konterkariert auch den erklärten Willen des Gesetzgebers der großen Schuldrechtsreform, durch eine drastische Reduzierung der Verjährungsfristen von 30 auf 10 bzw. 3 Jahre innerhalb eines überschaubaren Zeitraums Klarheit zu schaffen über die Rechtsverhältnisse zwischen den Parteien. Sie begünstigt damit Banken gegenüber allen andern ungesicherten Schuldnern, ohne dass dies durch den Gesetzeszweck zu rechtfertigen wäre. Ob die Vorschrift allein dem Lobbyeinfluss der Banken auf die Gesetzgebung geschuldet ist, wie zum Teil vermutet wird, weil sie der Systematik der Verjährungsregelungen im BGB fremd ist, kann dabei dahinstehen. Die Regelung begünstigt insbesondere auch nachlässige Banken, die wie die Klägerin sich über bis zu 13 Jahre um ihre Forderungen nicht kümmern, obwohl diese nicht bedient werden und ihnen ohne jedes Zutun Zinsansprüche verschafft, die jedenfalls in heutiger Zeit im operativen Geschäft nicht ohne weiteres zu erzielen wären. So bietet gerichtsbekannt die Klägerin Darlehen an, die zum Teil unter der Hälfte des derzeit geltenden Zinses nach § 288 BGB sind.

Legt man demgegenüber die Vorschrift des § 497 Abs. 3 BGB einschränkend dahin aus, dass die darin geregelte Hemmung nur so lange Anwendung findet, wie Zahlungen seitens des Schuldners fließen, sei es auch durch Lohnabtretungen oder Ähnliches, so hat die Bank von dem Zeitpunkt an, wo keine Zahlungen seitens des Schuldners mehr fließen, mindestens 3 Jahre Zeit, zu erwägen, ob es sich lohnt, den Anspruch gerichtlich geltend zu machen oder ihn andernfalls endgültig abzuschreiben. Tut sie Ersteres, wird durch die gerichtliche Geltendmachung des Anspruchs der

zahlungsfähige Schuldner angehalten, seine Zahlungen wieder aufzunehmen oder eine Einigung mit der Bank anzustreben, was letztlich dem Gesetzeszweck entspricht. Andererseits wird, soweit die Vorschrift greift, die Bank der oft schwierigen Prüfung entbunden, ob Teilzahlungen des Schuldners als Verjährung unterbrechendes Anerkenntnis anzusehen sind. Wird demgegenüber etwa ein Schuldner, der aus eigener Kraft „wieder auf die Beine gekommen ist“, nach unter Umständen bis zu 13 Jahren mit einer Forderung überrascht, die sich durch die aufgelaufenen Zinsen massiv, im vorliegenden Fall um mehr als 50 %, erhöht hat, führt dies nach Erfahrung des Gerichts nicht selten zur dazu, dass der Schuldner wieder in die vom Gesetzgeber gerade nicht gewollte „sogenannte Schuldturmproblematik“ verfällt. Allein die einschränkende Auslegung wird daher dem erklärten Gesetzeszweck gerecht, ohne Banken gegenüber anderen Gläubigern ungerechtfertigt zu begünstigen und Schuldner ohne rechtfertigenden Grund gegenüber den Schuldnern anderer Forderungen zu benachteiligen.

Da schon die Klage wegen eingetretener Verjährung abzuweisen war, kann auch dahinstehen, ob der Anspruch wegen langjähriger Untätigkeit der Klägerin verwirkt wäre (so LG Nürnberg-Fürth v. 23.09.2013 -6 O 2832/12;

Schwintowski in: Herberger/Martinek/Rüßmann/Weth/Würdinger, jurisPK-BGB, 8. Aufl., § 497 Rn 24).

Der Klägerin war auch keine weitere Frist zur Stellungnahme im Hinblick auf den Beschluss des Schleswig-holsteinischen Oberlandesgerichts zu gewähren. Denn beide Parteien haben sich zu der dort in Rede stehenden Rechtsfrage umfänglich geäußert. Sie ist mit den Parteien auch im Termin eingehend erörtert worden. Das Gericht hatte insbesondere darauf hingewiesen, dass das Gericht erhebliche Bedenken gegen die Regelung hat, allerdings aus verfassungsrechtlicher Sicht und im Hinblick auf den Inhalt der Europäischen Verbraucherkreditrichtlinie.

Die Nebenentscheidungen ergeben sich aus §§ 91, 807 ZPO.

Olsen
Richter am Landgericht

